

Schutzkonzept zur
Prävention
sexualisierter Gewalt
in der Evangelischen
Kirchengemeinde
Ubbedissen-Lämershagen



Vorwort	3
Einleitung.....	4
Risiko- und Potenzialanalyse	4
Personalverantwortung.....	8
Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung.....	9
Fortbildungen	14
Partizipation	14
Präventionsangebote	15
Notfallplan/Handlungsleitfaden.....	16
Meldepflicht	18
Intervention.....	20
Kooperation mit Fachstellen	23
Qualitätsmanagement.....	24
Anhang.....	25
Literaturnachweis.....	32

Vorwort

Die evangelische Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen ist ein Ort der Gemeinschaft und des Vertrauens. Menschen aller Altersgruppen kommen hier zusammen, um an Veranstaltungen teilzunehmen, sich einzubringen, sich auszutauschen, einander zu unterstützen und um ihren Glauben zu leben.

Das Miteinander in unserer Kirchengemeinde ist ein wertvolles Gut, das wir bewusst stärken und schützen wollen. Ein respektvoller und rücksichtsvoller Umgang miteinander sowie das Recht auf Selbstbestimmung jedes Menschen sind für uns unverzichtbare Grundwerte.

Insbesondere ist für uns der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Hilfsbedürftigen vor sexualisierter Gewalt wichtig und damit Verantwortung und Verpflichtung zur Entwicklung eines gemeindespezifischen Schutzkonzeptes.

Das Schutzkonzept der evangelischen Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen orientiert sich am Rahmen-Schutzkonzept des Kirchenkreises Bielefeld. Es dient als verbindliche Grundlage, um Risiken für sexualisierte Gewalt zu identifizieren und zu minimieren, Zuständigkeiten, Beschwerdewege und klare Handlungswege für den Ernstfall aufzuzeigen.

Unsere gemeinsame Verantwortung ist es, für das Thema sexualisierte Gewalt sensibel zu sein, hinzusehen und zu handeln, wo es erforderlich ist.

Dem Presbyterium obliegt die fortlaufende Weiterentwicklung und Anpassung des Schutzkonzeptes an die jeweiligen Veränderungen und Erfordernisse.

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen

Einleitung

Die Evangelische Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen hat sich zum Ziel gesetzt, für alle Menschen in ihrem Wirkungskreis – ob Kind, Jugendliche*r oder Erwachsene*r – ein sicheres Umfeld zu schaffen. Vor allem Minderjährige und Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen sollen ein Umfeld vorfinden, das sie vor sexualisierter Gewalt schützt, in dem sie sich wohl und sicher fühlen.

Die Basis hierfür ist das vorliegende Schutzkonzept, welches nach den Maßgaben der EKvW (Evangelische Kirche von Westfalen) im Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) die Entwicklung von Schutzkonzepten in allen Einrichtungen der EKvW vorsieht. Also auch in unserer Gemeinde.

Erklärte Ziele dieses Schutzkonzeptes sind:

- der bestmögliche Schutz vor jeder Form sexualisierter Gewalt im Wirkungskreis der Evangelischen Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen
- die betroffenenorientierte schriftliche Fixierung von Maßnahmen der Prävention und Intervention
- Orientierung und Hilfestellung für die Personen, die Verantwortung übernehmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Zielgruppen

Als Zielgruppen dieses Konzeptes sind Kinder, Jugendliche, hilfs- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen zu benennen, die innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen tätig sind oder die an Veranstaltungen derselben teilnehmen. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde befinden sich innerhalb der Strukturen der Gemeinde in einem Abhängigkeitsverhältnis und werden demzufolge durch diese Regelungen auch geschützt.

Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes trägt das Presbyterium der Kirchengemeinde.

Geltungsbereich

Die mit diesem Schutzkonzept festgeschriebenen Maßnahmen und Anforderungen gelten für alle Veranstaltungen und Maßnahmen in der Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen.

Risiko- und Potenzialanalyse

Herzstück eines Schutzkonzeptes ist die Risiko- und Potenzialanalyse, die zu Beginn der Schutzkonzeptentwicklung in einem partizipativen Prozess mit Verantwortlichen, Teilnehmenden und Mitarbeitenden durchgeführt wird. Sie umfasst die sorgfältige und systematische Untersuchung aller Bereiche der Organisation, wie z.B. Räumlichkeiten, Personalverantwortlichkeiten, Konzepte oder die Teilhabe an und Zugänglichkeit von Informationen. Ziel ist es, die ‚verletzlichen‘ Stellen in

der Gemeinde oder auch in einzelnen Angeboten aufzudecken, mit weiteren Maßnahmen des Schutzkonzeptes darauf zu reagieren und die Risiken zu minimieren.

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld stellt allen Einrichtungen, Kirchengemeinden und Diensten Fragen zur Risiko- und Potenzialanalyse zur Verfügung. Diese wurden verwandt, um die Strukturen unserer Kirchengemeinde zu untersuchen.

Die Analyse wurde in der Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen mit folgenden Personenkreisen durchgeführt:

- Mitarbeitende (beruflich wie freiwillig) der Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen
- Teilnehmende an Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen der Kirchengemeinde
- Presbyterinnen und Presbyter als verantwortliche Leitung

Folgende Gesichtspunkte wurden dabei insbesondere betrachtet:

- Das Miteinander gestalten - Pädagogik, Strukturen, Regeln und Haltung, sowie Macht- und Vertrauensverhältnisse
- Der Bereich Personalverantwortung für Mitarbeitende und Ehrenamtliche
- Räumlichkeiten und Orte – an welchen Orten finden Angebote statt und wie sicher fühlen sich die Menschen dort?
- Rückblick und Intervention – die Frage, ob bereits Grenzverletzungen erlebt wurden und was getan wird, wenn etwas passiert

Insgesamt haben 39 Personen an den unterschiedlichen Umfragen teilgenommen.

In der Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen gibt es unterschiedliche Angebote für unterschiedliche Altersgruppen. Für Kinder gibt es die Kinder-Bibel-Time, ein etwa zweiwöchig (nach Ankündigung) stattfindendes Angebot für Kinder von 6-8 Jahren. Vereinzelt werden am Rande von Gottesdiensten auch Angebote für Kinder durchgeführt. Außerdem finden Kontakte mit Jugendlichen im Rahmen der Konfiarbeit auch in Form einer Konfifahrt statt.

Alle anderen Angebote für Kinder und Jugendliche werden durchgeführt von der Evangelischen Jugend Nachbarschaft 11 und finden vorwiegend in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen statt. Die Nachbarschaft 11 erarbeitet ein eigenes Schutzkonzept.

Für Erwachsene gibt es zahlreiche Angebote, die im Gemeindehaus an der Ubbedisser Str. 3 stattfinden:

- Bibelgesprächskreis
- Frauenhilfe Ubbedissen
- Frauenhilfe Lämershagen (im Edith-Viehmeister-Haus Lämershagen)
- Ubbedisser Frauenfrühstück
- Nähtreff
- Malkurs
- Posaunenchor
- Laienspielgruppe Ubbser Community

All diesen Angeboten gemein ist, dass die Durchführung von Ehrenamtlichen organisiert und getragen wird, die Hauptverantwortung für die Angebote in ehrenamtlicher Hand liegt.

Des Weiteren gibt es auch einen Besuchskreis – hier werden Geburtstagsbesuche bei älteren Gemeindegliedern ebenfalls durch Ehrenamtliche organisiert und durchgeführt.

Bei den Zielgruppen der Angebote der Evangelischen Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen handelt es sich um keine besonders vulnerablen oder sensiblen Gemeindegruppen. Es arbeiten aber Menschen miteinander, es entstehen im alltäglichen Miteinander auch Machtgefälle (auch wenn dies im Rahmen der Befragungen nur sehr bedingt benannt wurde) und dadurch Abhängigkeiten. Dies gilt es mit den Ehrenamtlichen zu thematisieren. Insbesondere soll nach Verabschiedung des Schutzkonzeptes der Verhaltenskodex allgemein bekannt gemacht und besprochen werden. Verantwortung hierfür trägt das Presbyterium.

Das Miteinander gestalten - Pädagogik, Strukturen, Regeln und Haltung sowie Macht- und Vertrauensverhältnisse

Grundsätzlich hat sich im Rahmen der Risikoanalyse gezeigt, dass in der Evangelischen Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen ein gutes, demokratisches und wohlwollendes Miteinander herrscht. Die Besucher*innen von Veranstaltungen fühlen sich ernst- und wahrgenommen.

Regeln ergeben sich zumeist aus dem Miteinander, sie werden eher nicht deutlich kommuniziert. Die Kommunikation über das Miteinander ist unerlässlich und sollte am Anfang von Veranstaltungen für alle transparent gemacht werden und klaren Regeln folgen.

Gleiches gilt für die oben bereits erwähnten Machtverhältnisse. Hier sollte klar kommuniziert werden, wer wo „das Sagen“ hat und warum.

An vielen Stellen im Miteinander der Gemeinde herrschen eher unklare Strukturen. Beschwerdewege sind nicht klar und die Menschen wissen nicht, wer für Ihre Anliegen verantwortlich ist. Um dieser Situation zu begegnen wird ein Beschwerdemanagement für die Gemeinde erarbeitet. Hier sollen klare Ansprechpersonen benannt werden, die dann Beschwerden aufnehmen und an die zuständige Stelle (z.B. das Presbyterium) weiterleiten. Wichtig ist, eine Beschwerdefreundlichkeit zu entwickeln!

Beschwerden können generell persönlich mündlich, telefonisch, per Mail oder anders schriftlich an die benannten Ansprechpersonen oder an die Vorsitzende des Presbyteriums gerichtet werden.

Das Presbyterium benennt als Ansprechpartner die Mitglieder des Presbyteriums und nach Möglichkeit weitere Ansprechpartner für bestimmte Zielgruppen (Kinder und Jugendliche, alte Menschen), die nicht dem Presbyterium angehören müssen, aber zwingend die Grundlagenschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt benötigen.

Ein besonderes Feld der Gemeindegearbeit ist die Konfirarbeit. Hier werden zu Beginn der Konfirzeit gemeinsam mit den Konfirmand*innen Regeln für das Miteinander festgelegt und die Konsequenzen bei Missachtung besprochen. Grundsätzlich sind die Ansprechpersonen der Erwachsenengemeinde auch zuständig für die Konfirmand*innen. Allerdings muss hier überlegt werden, niedrighschwellige Beschwerdemöglichkeiten für die Konfirmand*innen zu schaffen. Dazu wird aus der Runde der Konfirmand*innen eine Ansprechperson gewählt, die dann gegebenenfalls Beschwerden an das Presbyterium weiterleitet.

Der Bereich Personalverantwortung für Mitarbeitende und Ehrenamtliche

In der Evangelischen Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen gibt es z. Zt. lediglich eine hauptamtlich tätige Kraft. Insofern erstreckt sich die Personalverantwortung vorrangig auf die ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden. Für den hauptamtlichen Küster gelten die Regelungen und ggf. auch Beschwerdewege aus dem Rahmenkonzept des Kirchenkreises.

Für den sensiblen Bereich des Besuchsdienstes (Menschen werden durch für sie teilweise fremde Einzelpersonen in ihren eigenen vier Wänden aufgesucht) gibt es ein klar geregeltes Auswahlverfahren. Die Schulungsverpflichtung (Besuch von mindestens der Grundlagenschulung) ist allen bekannt und wird nach und nach auch umgesetzt. Hier muss das Presbyterium seiner Leitungsverantwortung nachkommen und gegebenenfalls Einzelnen sehr deutlich machen, dass die Schulungsverpflichtung gilt, auch wenn dies im Einzelfall nur schwer akzeptiert werden sollte!

Es gilt klar zu kommunizieren und miteinander ins Gespräch zu gehen. Außerdem soll beim Kirchenkreis angefragt werden, ob es möglich ist fachspezifische Schulungen für einzelne Personengruppen (z.B. Mitarbeitende in Frauengruppen, der Seniorenarbeit) anzubieten.

Räumlichkeiten und Orte – an welchen Orten finden Angebote statt und wie sicher fühlen sich die Menschen dort

Das Gemeindehaus der Kirchengemeinde befindet sich an der Ubbedisser Straße. Neben den Angeboten der Gemeinde finden auch zahlreiche Fremdveranstaltungen und Vermietungen statt. Diese werden über das Gemeindebüro organisiert, die Schlüsselvergabe und -dokumentation erfolgt hier.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Kommunikation dieses Schutzkonzeptes soll der Verhaltenskodex allen Raumnutzerinnen und -nutzern ausgehändigt und auf das Schutzkonzept hingewiesen werden. Regelmäßige und auch einmalige Mieter*innen sollen den Verhaltenskodex durch Ihre Unterschrift in den Vertragsunterlagen anerkennen und übernehmen.

Die für die Gemeinde nutzbaren Räumlichkeiten befinden sich im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss des Gemeindehauses. Im Souterrain befindet sich die von der Gemeinde unabhängig durch die Diakonie für Bielefeld organisierte Tagespflege.

Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss sind gut zugänglich und übersichtlich. Allerdings ist nicht immer allen klar, wer sich gerade im Hause befindet. Da die Haustür in der Regel ganztägig geöffnet ist, Friedhofs- und Gottesdienstbesucher*innen die sanitären Anlagen nutzen und Fremdvermietungen nicht immer klar dokumentiert und kommuniziert sind, herrscht hier häufig Unklarheit.

Durch das Gemeindebüro wird ein Wochenplan erstellt, auf dem klar ersichtlich ist, welche Gruppen wann welche Räume nutzen. Der Plan wird im Eingangsbereich des Gemeindehauses ausgehängt. Bei Unklarheiten sollen unbekannte Personen angesprochen werden, um zu klären, ob sie sich rechtmäßig im Gemeindehaus befinden. Hierfür zuständig sind alle Menschen, die das Gemeindehaus nutzen.

Zusätzlich steht für Gruppen der Clubraum in der ersten Etage zur Verfügung. Dieser ist eher abgelegen, nicht einsehbar und durch einen kleinen Flur zu erreichen. Aus diesem Grund soll die Nutzung dieses Raumes sehr transparent gestaltet werden. Für Einzelgespräche ist dieser Raum eher nicht geeignet.

Die Vergabe aller vorhandenen Schlüssel gemeindeeigener Räume ist schriftlich festzuhalten.

Rückblick und Intervention – die Frage, ob bereits Grenzverletzungen erlebt wurden und was getan wird, wenn etwas passiert

Nach den Antworten in der Risikoanalyse gab es in der Gemeinde selbst keine Erlebnisse sexualisierter Gewalt, allerdings im Umfeld. Diese Erkenntnis verdeutlicht allgemein, dass es für uns alle wichtig ist, sich mit dem Thema sexualisierte Gewalt, Distanz und Nähe, den Beziehungen und dem Miteinander von Menschen auseinanderzusetzen.

Überall dort, wo Menschen zusammenkommen, gilt es achtsam und wertschätzend miteinander umzugehen. Gemeinde, gerade im Seelsorgebereich, aber auch im alltäglichen Miteinander, lebt von Einzelbegegnungen. Diese sind grundsätzlich immer von einem Machtgefälle bedroht. Dies gilt es allen Menschen zu verdeutlichen und im Miteinander sensibel zu agieren.

Manchmal ist Körperkontakt unerlässlich und hilfreich (erlebnispädagogische Spiele) in der Kinder- und Jugendarbeit, beim Trost spenden,...). Hier ist es hilfreich im Verhaltenskodex klare Regeln zu kommunizieren.

Um auch in schwierigen Situationen handlungsfähig zu bleiben, benennen wir in diesem Schutzkonzept bestimmte Verfahrenswege und Abläufe. Diese sollen bekannt gemacht werden, zum Beispiel durch Aushänge im Gemeindehaus und in der Kirche.

Auch die Ansprechpersonen auf landeskirchlicher und kreiskirchlicher Ebene sollen durch Aushang kommuniziert werden.

Personalverantwortung

Wirksamer Kinderschutz und der Schutz vor sexualisierter Gewalt beginnen bereits mit der Auswahl des angestellten und ehrenamtlichen Personals: Die Auseinandersetzung mit der Haltung der Bewerbenden bzw. der Interessenten für eine ehrenamtliche Tätigkeit und deren Offenheit, Interesse und Erfahrungen mit und an präventiven Maßnahmen im dienstlichen oder auch privaten Kontext bieten hier wertvolle Anhaltspunkte.

Dieser Austausch und die Anforderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, bilden eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit. Das Thema Prävention sollte aber auch nach der Einstellung Gesprächsgegenstand bleiben.

Allgemeines - durch das KGSSG vorgegebene Rahmenbedingungen

Alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen, insbesondere die, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot). Zudem haben alle Mitarbeitenden bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). (vgl. §4 KGSSG).

Erweitertes Führungszeugnis

Das KGSSG benennt klare Regelungen bezüglich der Einstellungsvoraussetzungen und der Möglichkeit, sich ehrenamtlich in der EKvW zu betätigen. So müssen nach §5 (3) alle privatrechtlich und öffentlich-rechtlich Beschäftigten ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis nach §30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) vorlegen. Eine Wiedervorlage wird mindestens alle fünf Jahre durch die Personalabteilung angestoßen.

Auch Ehrenamtliche ab 14 Jahren müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sofern ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen dauerhaften, regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Minderjährigen beinhaltet. Durch den Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld wird ein entsprechendes Prüfschema vorgehalten.

Verantwortlich für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist das jeweilige Leitungsorgan, hier also das Presbyterium der Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen.

Sensible Personalauswahl

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Personen in Abhängigkeitsverhältnissen beginnt bereits bei der Personalauswahl und hat auch im Rahmen der individuellen Personalentwicklung Relevanz. Darum wird bereits im Bewerbungsverfahren auf dieses Schutzkonzept und den Verhaltenskodex explizit hingewiesen.

Auch in der Arbeit mit Ehrenamtlichen wird Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig thematisiert. Im persönlichen Gespräch und bei Veranstaltungen wird die Haltung der Gemeinde zum Ausdruck gebracht, der Verhaltenskodex kommuniziert und Kontakte und Veranstaltungen vor dem Hintergrund der Prävention reflektiert.

In regelmäßigen Mitarbeitenden- und Teamgesprächen wird das Thema sexualisierte Gewalt und Prävention thematisiert und reflektiert.

Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung

Die aus dem christlichen Menschenbild erwachsene besondere Verantwortung und der Auftrag Menschen im Wirkungskreis unserer Kirchengemeinde vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren, bestimmen den Umgang, den wir miteinander pflegen. Wir respektieren die Würde und die Selbstbestimmung jedes Menschen und gehen achtsam miteinander um. Die Vielfalt unserer Kirchengemeinde und der Menschen nehmen wir als Bereicherung wahr.

Dieser achtsame und respektvolle Umgang findet Ausdruck im Verhaltenskodex, der Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang dienen soll. Er soll ausformulierte Regeln für Situationen, die für sexualisierte Gewalt leicht ausgenutzt werden können, klare, transparente und nachzuvollziehende Informationen und eine Leitlinie für den Umgang miteinander auf allen Ebenen unseres Miteinanders bieten.

Der Verhaltenskodex wurde partizipativ mit Mitarbeitenden des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld entwickelt und gilt gleichermaßen für unsere Kirchengemeinde.

Grundsätzlich ist der Verhaltenskodex Teil der Dienstanweisung bzw. längerfristiger Honorarverträge und ist durch alle Mitarbeitenden und betroffenen Honorarkräfte zur Kenntnis zu nehmen und zu unterschreiben. Spezifische Arbeitsbereiche erfordern jedoch eine Konkretisierung des Verhaltenskodex (aufgrund der besonderen Nähe-Distanz-Beziehungen). Daher gibt es für pädagogische Tätigkeitsbereiche eine spezifizierte Ausarbeitung. Ungeachtet dessen wird der im Folgenden aufgeführte Verhaltenskodex regelmäßig mit allen Mitarbeitenden thematisiert. So stellen wir sicher, dass die Regelungen bekannt sind und einen Platz im Alltag der einzelnen Arbeitsbereiche finden.

Der Verhaltenskodex ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes und muss darum auch allen Personen mit und für die wir arbeiten zugänglich gemacht werden. Daher gibt es auch einen Verhaltenskodex in vereinfachter Sprache.

Nähe-Distanz

- Ich gestalte die Beziehungen im Rahmen meiner Tätigkeit in der Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen transparent. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.
- Im Umgang mit Kolleg*innen und anderen Menschen, denen ich im Rahmen meiner Tätigkeit begegne, respektiere ich die individuellen Bedürfnisse nach Nähe und Distanz und beachte persönliche Grenzen.
- Ich bin mir meiner Rolle bewusst und reflektiere die Machtgefüge innerhalb meiner Arbeit. Ich pflege einen verantwortungsvollen Umgang zu den Personen, für die ich Verantwortung trage.
- Kontakte im beruflichen Kontext im Rahmen meines dienstlichen Auftrages unterscheide ich von privaten Kontakten. Über die Unterschiede zwischen beiden bin ich mir bewusst und handle professionell.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion im Dienst als öffentliche Person bewusst und handle entsprechend.
- Ich handhabe den Umgang mit Geschenken öffentlich und transparent. Ich beachte die offiziellen Regelungen zu Geschenken!
- Kinder und Jugendliche werden nur nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten im PKW mitgenommen. Diese Fahrten werden transparent gehandhabt (durch einen Vermerk im Fahrtenbuch, Kommunikation mit direkten Kolleg*innen/anderen Ehrenamtlichen ...).

Umgang mit Körperkontakt/Intimsphäre

- Ich nehme die Bedürfnisse der anderen Person wahr, wahre ihre Grenzen und schließe nicht von meinen Bedürfnissen auf die Bedürfnisse anderer Personen.
- Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer von meinem Gegenüber aus. Gerade im Umgang mit Kindern und Jugendlichen gilt es, dies besonders zu beachten.
- Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich verantwortlich nach Rolle und Kontext, in dem ich mich gerade befinde.

- Meine eigenen Grenzen äußere ich klar und angemessen und werte es nicht als persönlichen Angriff, wenn mir jemand seine/ihre Grenzen aufzeigt.
- Im Rahmen der Arbeit ist stets angemessene Kleidung zu tragen. Gemeinsames Duschen, Saunieren oder Umziehen von Mitarbeitenden mit Teilnehmenden (z.B. auf Konfirmandenfreizeiten) ist nicht gestattet.
- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld darauf hin, erkläre die Gründe und hole das Einverständnis ein. Ich gebe so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.
- Wenn ich unangemessenes Verhalten beobachte, weise ich darauf hin. Wenn es die Situation erfordert, interveniere ich.
- Aktionen, Spiele und Übungen, die Körperkontakt erfordern, wähle ich bewusst aus und überlege kritisch, ob sie für die Gruppe geeignet sind. Ich erkläre das Spiel im Vorfeld und lasse alle Personen selbst entscheiden, ob sie sich am Spiel beteiligen.

Kommunikation

- Wir arbeiten gemeinsam daran einen gewalt- und diskriminierungsfreien Raum über alle hierarchischen Grenzen hinweg zu schaffen. Dies gilt für unser Handeln und die Verwendung von Sprache und Gestik.
- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Menschen, die mich umgeben ebenso wie über Dritte. Ich achte auf eine Sprache, die alle einschließt.
- Ich äußere Kritik angemessen und fair den jeweiligen Personen gegenüber. Dabei bleibe ich sachlich und wertschätzend.
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen.
- Auf von dieser Praxis abweichendes Verhalten reagiere ich und thematisiere es im Umgang mit den betroffenen Menschen.

Umgang mit Vereinbarungen

- Ich nehme die Anliegen und Bedürfnisse bezüglich des Umgangs von Mitarbeitenden, Teilnehmenden und Besucher*innen ernst.
- Notwendige Regeln im Miteinander werden nach Möglichkeit gemeinsam festgelegt. Einschränkende Rahmenbedingungen erkläre ich und mache sie transparent.
- Ein Fehlverhalten spreche ich an. Dabei achte ich auf einen respektvollen Umgang und einen angemessenen Rahmen.
- Ich verstehe mich selbst als Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an die vereinbarten Regeln halte.

Umgang mit Übernachtungen

- Ich informiere mich vor der Veranstaltung über die Bedingungen vor Ort.
- Ich achte auf die Wahrung der Privatsphäre und schaffe Rahmenbedingungen, die dies gewährleisten. Dies schließt ein, zu prüfen, ob eine geschlechtersensible Unterbringung sowie Einzelsanitäranlagen sinnvoll und notwendig sind.
- Die Entscheidung darüber, ob ich als Betreuer*in mit den Teilnehmenden in einem Zimmer übernachte, treffe ich in Absprache mit mindestens einer weiteren Fachkraft. Die Übernachtung muss pädagogisch geboten sein.
- Ich informiere Teilnehmende und Personensorgeberechtigte vor der Veranstaltung über Bedingungen vor Ort und mache diese transparent.
- Ich bin sensibel dafür, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene individuelle Bedürfnisse haben, die andere Absprachen und Lösungen erfordern können.

Film, Foto und soziale Netzwerke

- Ich beachte die Regeln zum Persönlichkeits- und Datenschutz. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos bedarf der schriftlichen Zustimmung der abgebildeten Personen bzw. ihrer Personensorgeberechtigten. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren bedarf es auch der schriftlichen Zustimmung der Jugendlichen¹.
- Für Aufnahmen (Foto/Film), die erkennbar für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden, braucht es keine schriftliche Zustimmung. Hier gelten die üblichen Regelungen zum „Recht am eigenen Bild“.
- Erkennbar heißt, dass die aufnehmende Person im Vorfeld oder während der Aufnahme ihre Funktion allen anwesenden Personen transparent macht bzw. gemacht hat (z.B. mit dem grundsätzlichen Hinweis bei Veranstaltungen, dass für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Aufnahmen gemacht werden).
- Ich mache keine Aufnahmen, die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen. Vor jeder Veröffentlichung prüfe ich jede Aufnahme, ob einzelne Personen in einer solchen Situation dargestellt werden. In diesem Fall lösche ich die Aufnahme.
- Mir ist bewusst, dass ich auch über soziale Medien Nähe aufbauen kann. Dementsprechend handle ich auch im virtuellen Raum professionell und bin mir hier meiner Rolle und Vorbildfunktion bewusst.
- Ich kennzeichne dienstliche Accounts in sozialen Netzwerken als solche klar und stelle transparent dar, wer diese Accounts bedient.

¹ Nähere Informationen hierzu unter <https://ekvw-recht.de/begruendung/37591.pdf>: Fotos veröffentlichen - Wichtige Fragen, die vor der Veröffentlichung von Fotos geklärt werden sollten für Kirchengemeinden und kirchliche Institutionen

Umgang mit dem Verhaltenskodex

- Alle ehrenamtlich wie hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen tragen für die Einhaltung des Verhaltenskodexes Verantwortung. Dementsprechend ist sicher zu stellen, dass alle Menschen im jeweiligen Verantwortungsbereich den Verhaltenskodex kennen.
- Mitarbeitende dürfen und sollen grundsätzlich auf ihr Verhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit angesprochen werden. Im Rahmen von Teambesprechungen und Einzelgesprächen werden Situationen professionell reflektiert. Dabei geht es um konstruktive Kritik und professionellen Austausch, nicht um grenzüberschreitende persönliche Kritik!
- Bei Fehlverhalten und Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex wird seitens der Vorgesetzten eingeschritten. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorgesetzten vom Fehlverhalten erfahren! Gleiches gilt für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.
- Für die angestellten Mitarbeiter*innen ist der Verhaltenskodex Teil der Dienstanweisung, für die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ist er gut kommunizierte Grundlage der Zusammenarbeit.
- Er ist in seiner aktuellen Form vor allem vor Freizeiten allen Teilnehmenden und deren Personensorgeberechtigten in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Fortbildungen

Umfassendes Wissen über sexualisierte Gewalt, die Auseinandersetzung mit den Themen Nähe und Distanz und weiteren Bestandteilen dieses Schutzkonzeptes ist **aktive Präventionsarbeit!** Erst ausreichendes Wissen zum Thema in allen Bereichen unserer Kirchengemeinde ermöglicht das Thema zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und bei Vermutung und Verdacht angemessen handeln zu können.

Im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld wird das Schulungskonzept der EKD nach Hinschauen-Helfen-Handeln umgesetzt. Wie im Abschlussbericht des UBSKM 2019 ² erläutert, ist eine Besonderheit dieses Konzeptes, dass sowohl haupt- als auch ehrenamtlich Mitarbeitende in den Blick genommen werden, und zwar unabhängig davon, ob mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird oder nicht. Regelmäßige verpflichtende Schulungen werden nach den Maßgaben der EKvW von Multiplikator*innen im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld angeboten (Curriculum und Zielgruppen s. Anhang).

Verantwortlich für die Umsetzung der Schulungsverpflichtungen ist das jeweilige Leitungsorgan (vgl. §6 (1) KGSSG), also das Presbyterium der Kirchengemeinde.

Für jugendliche Ehrenamtliche, die vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, gilt das „dreistufige juenger-Schulungskonzept für den Bereich der Jugendarbeit“, bereitgestellt durch die Evangelische Jugend von Westfalen. Die Schulungsmodule „Umgang mit sexualisierter Gewalt“ nach KGSSG in Kombination mit der bestehenden „Juleica-Ausbildung“ (Juleica=Jugendleitercard), werden bei Bedarf in unserer Kirchengemeinde angewandt und durch das Jugendreferat Bielefeld angeboten.

Partizipation

„Kinder und Jugendliche haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken!“ (UN-Kinderrechtskonvention Art. 12 und 13)³

Die Umsetzung dieses Grundrechtes von Kindern und Jugendlichen ist zentraler Bestandteil guter Präventionsarbeit und damit auch einer der Grundpfeiler unseres Schutzkonzeptes.

Die Beteiligung von Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Kinder, Jugendliche, aber auch Angestellte) an Entscheidungen stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle – Grundlage gelungener Präventionsarbeit. Partizipation schafft eine Kultur des Miteinandersprechens und ermöglicht Selbstwirksamkeitserfahrungen im Kleinen wie im Großen. Kinder, Jugendliche und auch erwachsene Mitarbeitende erleben, dass ihre Stimme Gehör findet und sind dann in der Lage, Grenzverletzungen anzusprechen und sich gegebenenfalls Hilfe zu holen.

Das Schaffen von Partizipationsmöglichkeiten ist Leitungsaufgabe. Darum ist das Presbyterium unserer Kirchengemeinde verpflichtet, geeignete Partizipationsmöglichkeiten einzuräumen und zu implementieren, über die Mitbestimmungs- und Teilhabemöglichkeiten zu informieren und nach Möglichkeit die Partizipationswege schriftlich festzuhalten.

² UBSKM (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht, S. 130

³ Konvention über die Rechte der Kinder 1989

Alle Gemeindeglieder haben die Möglichkeit, sich mit Ihren Vorschlägen und Anliegen persönlich oder schriftlich (per E-Mail, ...) an die gewählten Presbyteriumsmitglieder zu wenden oder an weitere benannte Vertrauenspersonen, die im Aushang im Gemeindehaus, im Gemeindebrief und auf der Homepage der Evangelischen Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen (<https://www.ubbedissen-kirche.de/>) bekanntgegeben werden.

Auch die nicht zum Presbyterium gehörenden (vom Presbyterium zu benennenden) Vertrauenspersonen verfügen über eine Grundlagenschulung nach den Vorgaben des Kirchenkreises Bielefeld.

Ziel ist es, den Anliegen der Gemeindeglieder Gehör zu verschaffen, den Anliegen nachzugehen, sie an die zuständigen Stellen zu leiten und Rückmeldungen zu geben.

Präventionsangebote

„Unter Prävention im [...] verstehen wir alle sinnvollen Maßnahmen, die zur Vorbeugung, Verhinderung und Beendigung von sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen beitragen.“⁴.

Durch die Fachstelle Prävention im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld werden regelmäßig unterschiedliche Präventionsangebote für verschiedene Zielgruppen vorgehalten. Dies können Fachvorträge, die Vorbereitung von Projekten für unterschiedliche Zielgruppen auf Kirchenkreisebene, in den Gemeinden, Kitas usw. oder auch die Vermittlung von Kooperationen mit außerkirchlichen Fachstellen sein.

Schulungen und weitere Veranstaltungen zur Prävention, die vom Kirchenkreis Bielefeld angeboten werden, werden auf Gemeindeebene (im Gottesdienst, auf der Homepage und im Gemeindebrief) bekannt gegeben.

Das Presbyterium der Kirchengemeinde beschäftigt sich einmal jährlich mit dem Thema. Die Adresslisten werden dann aktualisiert.

Die Evangelische Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen soll in allen Bereichen offen sein für Feedback, Verbesserungsvorschläge und Kritik. Sie verfügt über funktionierende und transparente Beschwerdeverfahren, die offen kommuniziert werden.

Haben haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde den Verdacht oder erlangen davon Kenntnis, dass andere Mitarbeitende sich der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung schuldig gemacht haben oder gegen das Abstinenzgebot verstoßen, so sind sie meldepflichtig und müssen sich direkt an die Meldestelle der EKvW wenden (s. hierzu ausführlich den Notfallplan/Handlungsleitfaden unten)!

Allgemein gilt:

- Bei allen Fragen rund um das Schutzkonzept und zu den in diesem Konzept genannten Maßnahmen sowie bei allgemeinen Fragen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt ist sowohl das Presbyterium als auch die Fachkraft für Prävention im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld zuständig und ansprechbar.

⁴ Bayerischer Jugendring 2006: Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit, S. 7

- Bei der Frage der Einordnung von vermuteten Grenzverletzungen und zum Thema sexualisierter Gewalt durch ehrenamtlich wie hauptamtlich tätige Mitarbeiter*innen ist die Meldestelle der EKvW anzufragen.

Außerdem gelten zurzeit folgende Regelungen für Beschwerden (außer s.o.) für die unterschiedlichen Zielgruppen:

Hauptamtliches Personal

- Der/die direkte Vorgesetzte ist ansprechbar für alle hauptamtlich Beschäftigten.
- Darüber hinaus ist das Presbyterium als Leitungsgremium der Kirchengemeinde ansprechbar für alle Mitarbeitenden.

*Besucher*innen von Veranstaltungen*

- Die jeweils für die Durchführung einer Veranstaltung verantwortliche Person ist Ansprechpartner*in für die Teilnehmenden. Die Ansprechperson muss explizit erkennbar sein und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht werden (z.B. durch entsprechende Kennzeichnung, durch einführende Worte und Benennung der Ansprechperson).
- Darüber hinaus ist das Presbyterium als Leitungsgremium ansprechbar.

Über die jeweiligen Verantwortlichkeiten werden die Teilnehmenden und Mitarbeitenden mündlich und nach Möglichkeit auch schriftlich informiert.

Notfallplan/Handlungsleitfaden

Das Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen hat zum Ziel, präventiv zu wirken und Vorfälle sexualisierter Gewalt zu verhindern. Trotzdem kann es zu Situationen kommen, die eine Intervention notwendig machen. Für alle Mitarbeitenden – egal ob haupt- oder ehrenamtlich tätig – ist der Umgang mit einem Vorfall oder einem Verdacht eine große Herausforderung. Zum Schutz der betroffenen und beschuldigten Personen ist jenseits der vorgeschriebenen Meldewege absolute Verschwiegenheit zu wahren. Der nachfolgende Handlungsleitfaden soll hier eine Orientierung bieten und stellt dar, was in welchem Fall zu tun ist. Er greift nicht nur im Falle der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung innerhalb der Kirchengemeinde. Er soll genauso Hilfestellung geben bei einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt außerhalb, bei dem die/der (ehrenamtliche) Mitarbeiter*in als Vertrauensperson für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen wirkt.

Durch Notfallpläne werden **konkrete Handlungsschritte** chronologisch festgelegt: vom Abklären der Vermutung bis hin zur Einleitung von tatsächlichen Interventionen. Hier werden detailliert und übersichtlich alle Verfahrensschritte dargestellt, wie Verdachtsmomente abgeklärt werden und welche Interventionen im Krisenfall einzuleiten sind.

Grundsätze für das Gespräch mit Betroffenen von (sexualisierter) Gewalt

- Sich Zeit nehmen
- Glauben schenken

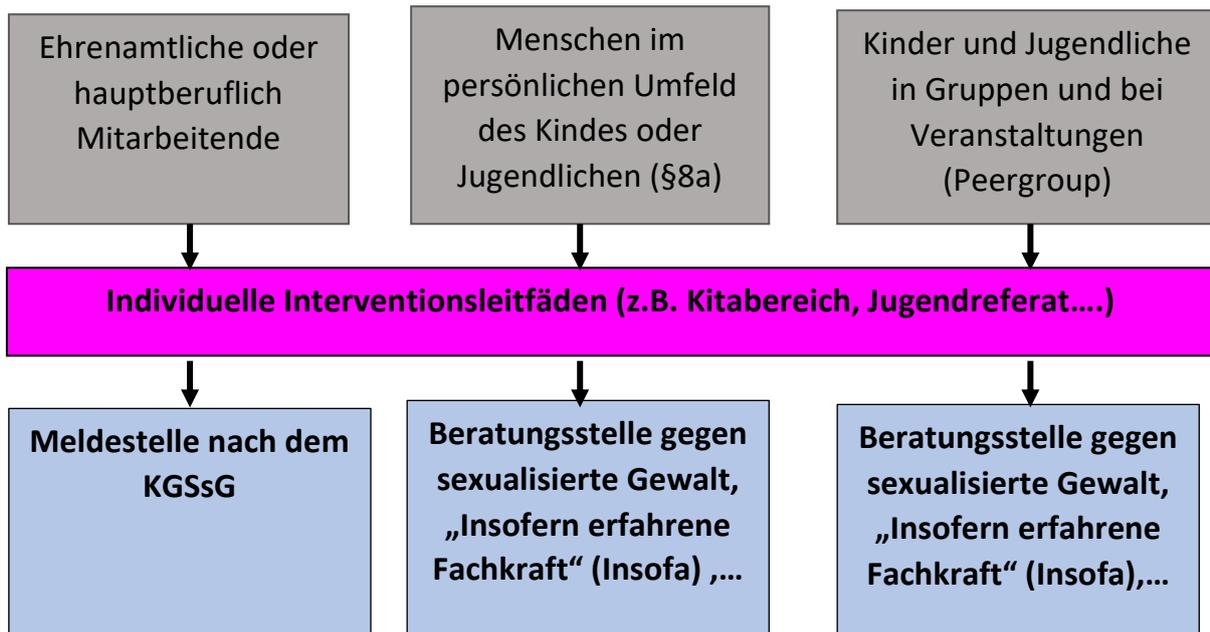
- Bereitschaft signalisieren, auch belastende Dinge anzuhören und aushalten zu können
- Zum Sprechen ermutigen
- Stärken herausstellen und loben
- Nicht bagatellisieren
- Suggestive Fragen vermeiden
- Gefühle, besonders Schuldgefühle, ansprechen
- Bedürfnisse ernst nehmen
- Keine Versprechungen machen, die nicht gehalten werden können! Hinweis auf die Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt!
- Weitere Maßnahmen absprechen

Maßnahmen bei Fällen sexualisierter Gewalt

In Bezug auf sexualisierte Gewalt ist grundsätzlich zwischen vier verschiedenen Verdachtsstufen zu unterscheiden, die unterschiedliche Interventionen/ein unterschiedliches Vorgehen zur Folge haben:

<u>Verdachtsstufe</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>weiteres Vorgehen</u>
unbegründeter Verdacht:	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig Gegebenenfalls das Beratungsrecht nach §8 KGSSG bei der Meldestelle der EKvW wahrnehmen!
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Bielefeld und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!
Erhärteter und erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	Maßnahmen, um den Schutz des Kindes/Jugendlichen/Mitarbeitenden aktuell und langfristig sicher zu stellen. Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Bielefeld und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!

Des Weiteren ist zu entscheiden, welche Form der Intervention gewählt werden muss. Dies richtet sich nach dem vermuteten Beschuldigten eines Übergriffes:



Meldepflicht

Der begründete Verdacht der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch eine haupt- oder ehrenamtlich in der Evangelischen Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen tätige Person und Verstöße gegen das Abstinenzgebot führen zwingend zu einer umgehenden Meldung an die Meldestelle nach dem KGSsG der EKvW.

Die Meldestelle kann auch im Vorfeld einer Meldung (ggf. auch anonym) kontaktiert werden, um einen Sachverhalt zu klären, bzw. um zu klären, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt.

Bei Kenntnis einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung muss die Meldestelle umgehend informiert werden. Alle ansonsten geregelten Beschwerdeverfahren (z.B. über Leitungskräfte) sind dann außer Kraft gesetzt (vgl. §8 (1) KGSsG)! Die Leitung darf über die Meldung informiert werden. Das Seelsorgegeheimnis bleibt hiervon unberührt (vgl. §8 (2) KGSsG): wenn die Kenntnis einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung also im Rahmen eines für beide Beteiligten eindeutig als Seelsorgegespräch zu identifizierenden Seelsorgesituation erlangt wurde, dürfen die anvertrauten Inhalte auch im Zusammenhang mit der Meldepflicht nicht weitergeben werden. Im Gespräch ist hier gegebenenfalls die Meldepflicht der sich offenbarenden Person anzusprechen und es ist im Verlauf des Gesprächs offensiv darauf hinzuwirken, von der Schweigepflicht entbunden zu werden, um eine Zusammenarbeit mit der Meldestelle zu ermöglichen.

Folgender Ablauf ist diesbezüglich geregelt:



Intervention

Wird eine Intervention vor Ort notwendig, so wird auf Kirchenkreisebene gegebenenfalls mit Beteiligung verantwortlicher Personen aus der Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen ein Interventionsteam gebildet. Es gelten die Regelungen aus dem Interventionsleitfaden der EKvW und aus dem Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld.

Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt

Wenn im Kirchenkreis ein Fall sexualisierter Gewalt aufgetreten ist, ist neben der Intervention die Aufarbeitung von großer Bedeutung. Fachstellen, die bereits in den Fall einbezogen wurden, können dabei helfen und bei Bedarf an andere Fachstellen weitervermitteln.

Zielgruppe der Aufarbeitung sind vor allem die primär beteiligten betroffenen Personen, also im Falle von Kindern und Jugendlichen die Schutzbefohlenen sowie deren Personensorgeberechtigten und direkte Bezugspersonen. Darüber hinaus betrifft ein Aufarbeitungsprozess auch Mitarbeitende und Verantwortliche. Ziele eines Aufarbeitungsprozesses sind:

- Identifizierung von Fehlerquellen
- Behebung der erkannten Fehlerquellen
- Dokumentation des Vorfalls
- Schaffung von Hilfsangeboten für direkt und indirekt Betroffene
- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden⁵

Der Prozess der Aufarbeitung findet auf zwei Ebenen statt: der institutionellen und der individuellen.

Institutionelle Aufarbeitung:

Ziel der institutionellen Aufarbeitung ist es, das System (in diesem Fall die Kirchengemeinde) wieder handlungsfähig zu machen, das Geschehene zu analysieren und dementsprechend Handlungsabläufe oder Handlungsweisen zu verändern und transparent zu machen.

Dies ist vor allem eine präventive Maßnahme zur Verhinderung erneuter Vorfälle, aber es dient auch der Wiedererlangung des Vertrauens von Nutzer*innen und Mitarbeitenden in das jeweilige System.

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld arbeitet bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt mit externen Fachkräften zusammen. Eine Auswahl an Ansprechpartner*innen findet sich im Abschnitt „Kooperation mit Fachkräften“ in diesem Schutzkonzept.

Individuelle Aufarbeitung

Der Vorfall sexualisierter Gewalt in einer Institution traumatisiert eine große Anzahl von Menschen. Das Ziel individueller Aufarbeitung ist die Verarbeitung des Geschehenen. Auch hier wird bei Bedarf die Hilfe externer Beratungsstellen eingeholt.

⁵ CVJM Westbund e.V.: CVJM Schutzkonzept-Kinder und Jugendliche schützen Basisheft Nr. 2, S. 25

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld ist sich seiner großen Verantwortung bewusst, Betroffene, Kolleg*innen und Führungskräfte bei der Aufarbeitung des Geschehenen zu begleiten und zu unterstützen. Dies kann in Form von Supervision, Vermittlung an externe Beratungsstellen und Therapieangeboten, Gesprächsangeboten etc. geschehen.

Neben den genannten Hilfen bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt verweist der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld an die Geschäftsstelle der „Unabhängigen Kommission sowie der Beschwerdekommision und an die zentrale Anlaufstelle „KuBuS“, welche Betroffene allgemein über Unterstützungsangebote der evangelischen Kirche berät und an die zuständigen kirchlichen Ansprechstellen, wie zum Beispiel die FUVSS im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen vermittelt.

Rehabilitierung

Rehabilitierung bedeutet, die „Wiederherstellung der verletzten Ehre einer Person und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte“⁶.

Im Bereich der sexualisierten Gewalt geht es hier um die Rehabilitierung Betroffener, aber auch um die Personen, die zu Unrecht der sexualisierten Gewalt beschuldigt wurden.

Rehabilitierung Betroffener

„Betroffene müssen sich im Schnitt sieben Mal jemandem anvertrauen, bevor ihnen geglaubt wird. Eine Rehabilitierung Betroffener muss zum Ziel haben, ihnen glaubhaft erklären zu können, warum ihnen (sexualisierte) Gewalt angetan werden konnte und dass dies gründlich aufgearbeitet wird. Außerdem muss es eine Anerkennung der Schuld, eine öffentliche Entschuldigung geben.“⁷

Rehabilitierung falsch Beschuldigter

Grundsätzlich gilt es zu prüfen, warum eine falsche Beschuldigung ausgesprochen wurde. Es kann sich hierbei um eine bewusst falsche Anschuldigung oder aber um eine Missinterpretation einer Situation, Äußerung oder Handlung handeln.

Die falsche Anschuldigung muss gegebenenfalls öffentlich aufgeklärt und mit den Beschuldiger*innen thematisiert werden. Es gilt, ein Problembewusstsein zu schaffen und gegebenenfalls (sollte es sich um erwachsene Beschuldiger*innen und eine bewusst falsche Anschuldigung handeln) die Möglichkeit einer strafrechtlichen Aufarbeitung zu prüfen.

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtige Person und für die weitere Zusammenarbeit haben. Wenn ein Verdacht ausgeräumt werden konnte oder sich nicht bestätigt hat, muss alles getan werden, um die Person zu rehabilitieren. Ziel ist, den Verdacht vollständig auszuräumen und eine neue Vertrauensbasis wiederherzustellen.

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld unternimmt folgende Schritte zur Rehabilitation:

⁶ Vgl. Duden: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Rehabilitierung> aufgerufen am 20.03.2023

⁷ CVJM Westbund e.V.: CVJM Schutzkonzept-Kinder und Jugendliche schützen Basisheft Nr. 2, S. 25

- Information an alle, die an dem Vorgang beteiligt waren und davon erfahren haben, dass der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat, gleichzeitig gegebenenfalls die Sensibilisierung der Beteiligten für die Konsequenzen von (Falsch-)beschuldigungen
- Sofern der Fall zuvor öffentlich geworden ist: Information an Medien und Öffentlichkeit, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat und Bemühen um Löschung diesbezüglicher Internet-Veröffentlichungen
- Durchführung von Beratungs- und Supervisionsverfahren mit externer fachlicher Unterstützung, um wieder konstruktiv miteinander arbeiten zu können und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten wiederherzustellen
- Angebot von Hilfeleistungen, z.B. in Form von psychotherapeutischer Unterstützung an die zu Unrecht beschuldigte Person
- Einen Wechsel des Aufgabengebiets oder Einsatzortes ermöglichen, ohne dass (bei Mitarbeitenden) der zu Unrecht verdächtigten Person finanzielle Nachteile entstehen

Das Interventionsteam prüft, welche Personen die zuvor genannten Schritte unternehmen und ob gegebenenfalls die personellen Zuständigkeiten wechseln müssen (beispielsweise aufgrund persönlicher Befangenheit).

Maßnahmen bei Fällen nach §8a KJHG (Kindeswohlgefährdung)

Unabhängig von der Auseinandersetzung mit Fällen sexualisierter Gewalt durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende haben Mitarbeitende in der Gemeinde gegebenenfalls auch mit Fällen von Kindeswohlgefährdungen im persönlichen Umfeld von Kindern und Jugendlichen zu tun.

Hier greifen die Handlungsanweisungen im jeweiligen Arbeitsbereich. Folgende Grundsätze/Abläufe gelten dabei:

- Kind beobachten
- Sach- und Reflexionsdokumentation
- Information der Einrichtungsleitung und Teamgespräch
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Insofa) zur Gefährdungseinschätzung
- Meldung an den Sozialen Dienst (Jugendamt)
- Kontaktaufnahme zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, wenn ohne Gefährdung des Kindes möglich
- Hilfeplanung mit den Eltern
- Übernahme der Planung und Durchführung der notwendigen Schritte zum Schutz des Kindes durch ein Helfeteam

Peergroupgewalt

Auch zum Thema Umgang mit Peergewalt gibt es arbeitsbereichsspezifische Handlungsrichtlinien.

Bei (sexualisierter) Gewalt unter Kindern unter 12 Jahren ist es dabei fachlicher Standard die grenzverletzenden Kinder unter 12 Jahren nicht als Täter, sondern als „übergriffige Kinder“ zu bezeichnen. Der Umgang mit beiden Kindern muss unter pädagogischen Grundsätzen angegangen werden und in Bezug auf das übergriffige Kind weniger auf Strafe und mehr auf Erziehung ausgerichtet sein.

Auch hier gelten Verhaltensregeln, die einrichtungsintern gegebenenfalls noch näher ausgeführt werden können:

- Schon bei verbalen sexuellen Übergriffen klar reagieren
- Werte vermitteln und Position beziehen

- Den betroffenen Kindern oder Jugendlichen ungeteilte Aufmerksamkeit, Zuwendung und Trost schenken
- Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen ergreifen, ohne sie einzuschränken
- Einzelgespräche mit allen Beteiligten
- Übergriffige Kinder und Jugendliche konfrontieren, nicht abwerten
- Eltern informieren und Absprachen treffen
- Situation in der Gruppe besprechen, ohne die beteiligten Kinder und Jugendlichen bloßzustellen

Kooperation mit Fachstellen

Wenn sexualisierte Gewalt auftritt oder auch nur vermutet wird, ist es dringend angeraten fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld arbeitet dabei eng mit verschiedenen Fachstellen zusammen und rät dringend an, bei allen Fragen rund ums Thema frühzeitig fachliche Beratung einzuholen!

Zuständig für die **Verdachtsmeldung und Interventionsberatung** ist dabei die

Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EKvW

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Meldestelle

Telefon: 0521 594-381

Mail: Meldestelle@ekvw.de

Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

Telefon: 0521 594-208 (Sekretariat)

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld bietet fachliche Beratung in der

Fachstelle Prävention beim Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld

Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld

Tel. 0521/5837 – 136

Mail: praevention@kirche-bielefeld.de

Außerdem arbeiten die Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld eng mit der Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie für Bielefeld zusammen:

Ev. Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie für Bielefeld – Mutwerkstatt

www.diakonie-fuer-bielefeld.de

Paulusstraße 24 – 26, 33602 Bielefeld Tel.: 0521/98892-601

Eine Übersicht über diese und weitere Fach- und Anlaufstellen mit ausführlicher Darstellung der gebotenen Hilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene findet sich im Anhang 4 dieses Schutzkonzeptes.

Qualitätsmanagement

Prävention sexualisierter Gewalt ist ein fortlaufender Prozess, kein Projekt! Darum ist die Aufgabe der Prävention sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen mit der Entwicklung und Verabschiedung dieses Schutzkonzeptes nicht abgeschlossen. Nach der Einführung muss das Konzept mit Inhalt gefüllt werden, einen Platz im Leben der Gemeinde bekommen. Außerdem ist die Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Ubbedissen-Lämershagen geprägt von Veränderungen – im Bereich der übernommenen Aufgaben und Projekte, im Bereich der Teilnehmer*innen und Besucher*innen unserer Angebote und auch im Bereich der Mitarbeitenden. Angebote werden den Bedarfen angepasst und so können sich auch im Bereich der Risikoeinschätzung und des Umgangs damit Veränderungen ergeben.

Das Konzept und die Umsetzung der aufgeführten Schutzmaßnahmen werden daher ein Jahr nach Einführung und im Anschluss daran weiterhin regelmäßig (alle 5 Jahre) überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt. Verantwortlich für die Überprüfung ist das Presbyterium der Gemeinde.

Anhang

Prävention von sexualisierter Gewalt nach dem Konzept: hinschauen – helfen – handeln (Überblick über die Schulungsinhalte und den Schulungsumfang.....	26
Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen.....	27
Eine Auswahl kirchlicher und außerkirchlicher Fach- und Beratungsstellen in Bielefeld.....	29

Anhang 1:

Prävention von sexualisierter Gewalt nach dem Konzept: hinschauen – helfen - handeln

Übersicht über den Schulungsumfang und -inhalt für unterschiedliche Zielgruppen

Das Schulungskonzept unterscheidet grob 3 Zielgruppen. Dabei sieht das KGSsG keine Differenzierung nach Ehrenamt oder Hauptamt vor, sondern nach Aufgabenbereich. Personen mit struktureller Leitungsfunktion werden gesondert betrachtet.

1. Personen mit „direktem Kontakt“ zu Kindern und Jugendlichen
Damit sind alle Personen gemeint, die haupt- oder ehrenamtlich regelmäßig oder hauptsächlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (z.B. in Kitas, Kinder- und Jugendarbeit, Freizeiten, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Konfirmandenarbeit, musikalische Angebote, ...)
Diese Personengruppe muss Schulungen zu den Themen Sexualisierte Gewalt, Prävention, Intervention, Recht, Psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und Risikoanalyse absolvieren. **Umfang 22 Std.**
2. Personen mit Leitungsfunktion/-aufgabe
Damit sind alle Abteilungsleitungen, Fachbereichsleitungen, Einrichtungsleitungen, Presbyteriumsmitglieder (als Gemeindeleitung) und die Kirchenkreisleitung gemeint. Ausdrücklich nicht angesprochen sind die Leitungen einer Gruppe oder eines Angebotes. Diese Personengruppe muss Schulungen zu den Themen-Sexualisierte Gewalt (Grundlagen), Intervention, Arbeits- und Dienstrecht und Risikoanalyse absolvieren. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen erhalten zusätzlich eine Schulung zum Thema Recht. **Umfang 11-14 Std.**
3. Personen ohne Leitungsfunktion und ohne direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen
Damit sind zum Beispiel Verwaltungsfachkräfte, Gemeindesekretär*innen, Küster*innen, Hausmeister*innen aber auch alle anderen aktiven Personen gemeint, die z.B. Angebote in den Gemeinden und Einrichtungen anbieten oder unterstützen.
Diese Personengruppen müssen eine Grundlagenschulung zum Thema Sexualisierte Gewalt absolvieren. **Umfang 4,5 Std.**

Wichtig:

- Die Übersicht gibt den aktuellen Stand im Februar 2025 wieder. Die Schulungsinhalte befinden sich in einem Überarbeitungsprozess der Landeskirche. Umfang und Inhalt können sich noch ändern.
- Einzelne Personen können zu zwei Zielgruppen gehören. Beispiel: Die Leitung einer Kindertageseinrichtung oder eine Pfarrperson haben direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und gleichzeitig eine Leitungsfunktion.
- Dementsprechend werden Schulungen gezielt für spezifische Zielgruppen angeboten.
- Die Schulungen werden immer so angeboten, dass ein vollständiges Modul/Thema abgeschlossen und zertifiziert werden kann.

Anhang 2:

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Quelle: Landratsamt Biberach, Koordinierungsstelle für Kinderschutz und Frühe Hilfen,
Kreisjugendreferat: Handlungsempfehlung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes § 72a
SGB

VIII im Landkreis Biberach. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich in der
Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen ([http://www.bvbw-
biberach.de/no_cache/service/downloads/?tx_abdownloads_pi1%5Baction%5D=getviewclickedow
nload&tx_ab-](http://www.bvbw-biberach.de/no_cache/service/downloads/?tx_abdownloads_pi1%5Baction%5D=getviewclickedownload&tx_ab-)

[downloads_pi1%5Buid%5D=116](http://www.bvbw-biberach.de/no_cache/service/downloads/?tx_abdownloads_pi1%5Buid%5D=116)), zuletzt aufgerufen am 14.12.2017.

Beschreibung der Tätigkeit

Prüffragen

Kinder oder Jugendliche werden bei dieser Tätigkeit beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder
es besteht ein vergleichbarer Kontakt?

Ja	Nein
----	------

Ist das Angebot im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, beziehungsweise gibt es für
das Angebot Zuschüsse von Landkreis, Stadt oder öffentlichem Träger der Jugendhilfe?

Ja	Nein
----	------

Hinweis: Wenn beide Fragen mit „Nein“ beantwortet werden, braucht das Prüfschema für diese
Tätigkeit nicht weiter ausgefüllt werden, denn dann ist die Vorlage eines erweiterten
Führungszeugnisses für die neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die diese Tätigkeit verrichten,
nicht notwendig beziehungsweise es gibt keine gesetzliche Grundlage dafür.

Die Tätigkeit...	A	B	C	D
... ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses.	Nein	Vielleicht	Gut möglich	
... beinhaltet ein Hierarchie/-Machtverhältnis.	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	
... berührt Risikofaktoren des Kindes/Jugendlichen (Verletzlichkeit zum Beispiel Behinderung, psychische Auffälligkeiten, Kleinkinder, nicht deutschsprachig ...).	Nein			Ja
... wird in Anwesenheit/gemeinsam mit anderen Betreuern ausgeübt.	Ja	Meistens	Manchmal	Nein

... findet mit Gruppen statt.	Ja	Mit 2–3 Kindern/ Jugendlichen	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein, meistens mit Einzelpersonen
... findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/ Jugendlichen statt.	Ja	Teils, teils	Nein	
... findet in der Öffentlichkeit statt/ Räumlichkeiten sind einsehbar.	Ja	Meistens	Selten	Nein
... berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen (z.B. sensible Themen, Körperkontakte).	Nein		Manchmal	Ja
... hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	10-15 Jahre	Unter 10 Jahre	
... hat folgende Häufigkeit.	Bis zu 3- mal	Mehrfach (z.B. auch mehr als 3 Tage hintereinander)	Regelmäßig	
... hat folgenden Zeitlichen Umfang.	Bis zu 2 Stunden	Mehrere Stunden	Ganzer Tag	Auch über Nacht
... hat folgende Häufigkeit des Elternkontaktes.	Immer	Manchmal	Selten	Nie
... hat folgende Altersdifferenz.	Unter 5 Jahren	5-15 Jahre	Mehr als 15 Jahre	

Auswertung

- Wurde mindestens **eine** Antwort aus der Kategorie D angekreuzt oder
- mindestens **sechs** aus der Kategorie C angekreuzt oder
- mindestens **fünf** aus Kategorie B in Verbindung mit mindestens **3** aus Kategorie C angekreuzt,

so wird die Einsichtnahme des Führungszeugnisses unabhängig von den anderen Antworten als verpflichtend empfohlen.

Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig:

Ja	Nein
----	------

Anhang 3:

Eine Auswahl kirchlicher und außerkirchlicher Fach- und Beratungsstellen in Bielefeld

Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EKvW

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Meldestelle, Referent*in für Intervention

Telefon: 0521 594-381

Mail: Meldestelle@ekvw.de

Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt

Telefon: 0521/594-208

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld bietet fachliche Beratung in der

Fachstelle Prävention beim Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld

Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld

Tel. 0521/5837 – 136

Mail: praevention@kirche-bielefeld.de

Zentrale Anlaufstelle help

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie

Tel. 0800 5040 112, zentral@anlaufstelle.help, www.anlaufstelle.help

Weitere Beratungsangebote, medizinische Versorgung und Schutzraum für Opfer sexualisierter Gewalt in Bielefeld

Ev. Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie für Bielefeld – Mutwerkstatt

Paulusstraße 24 – 26, 33602 Bielefeld

Tel.: 0521/98892-601

www.diakonie-fuer-bielefeld.de

Beratung und Therapie im Rahmen der Jugendhilfe und im Bereich des sexuellen Missbrauchs für Kinder, Jugendliche, Eltern und Bezugspersonen.

Krisengespräche und Nachfolgebetreuung von Menschen, die Opfer angedrohter oder erlittener Gewalt geworden sind (Einbruchs- und Diebstahlsdelikte, Gewaltdelikte, Sex. Missbrauch von Kindern –auch Unfalltod von näheren Angehörigen-) für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Beratungsstelle Stieghorst der GfS (Gesellschaft für Sozialarbeit)

im Freizeitzentrum Stieghorst

Glatzer Straße 21, 33605 Bielefeld,

Tel. 0521 52001-791 oder 0512 52001-792

Mail: beratungsstelle.stieghorst@gfs-bielefeld.de

Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V.

Ernst-Rein-Straße 53, 33613 Bielefeld

Tel.: 0521/130813

www.aerztliche-beratungsstelle-bielefeld.de/beratungsstelle/willkommen.html

Telefonische Beratung und Begleitung nach sexuellen Übergriffen, Vernachlässigung oder Misshandlung

Für Kinder bis 12 Jahre, Eltern, Bezugspersonen

Notaufnahme Kinderzentrum (NoKi)

Grenzweg 10, 33617 Bielefeld

Tel.: 0521/772-705

Med. Versorgung körperlicher Verletzungen, psychologische Betreuung, psychotherapeutische Behandlung auch nach sexuellem Missbrauch, Misshandlungen oder bei Vernachlässigung

Für Säuglinge, Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre.

Mädchenhaus e.V. – www.maedchenhaus-bielefeld.de

Detmolder Str. 87a, 33604 Bielefeld

Tel.: 0521/ 210 10 Zufluchtsstätte (24h erreichbar), Tel: 173016 Beratungsstelle

Psychosoziale Beratung und allgemeine Hilfen in Krisensituationen rund um die Uhr

Für Mädchen ab 12 Jahre und junge Frauen, auch: Beratung für Fach- und Vertrauenspersonen

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: 0800 1110 550

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Telefon 08000 116 016

Frauen helfen Frauen - Frauenhaus e.V. . –

Postfach 101165, 33511 Bielefeld, Tel.: 0521/177376

www.frauenhaus-bielefeld.de

Schutzraum, Hilfe und Unterstützung für Frauen und deren Kinder, die von Gewalt betroffen sind

Frauenhaus der AWO

Postfach 100513, 33505 Bielefeld, Tel.: 0521/521 3636

www.awo-bielefeld.de/soziale-hilfen/frauenhaus

Aufnahme von gewaltbedrohten Frauen ab 18 Jahren und ihren Kindern rund um die Uhr, nachgehende Beratung

Frauennotruf e.V. – www.frauennotruf-bielefeld.de

Rohrteichstr. 28, 33604 Bielefeld, Tel.: 0521/124248

<http://www.frauennotruf-bielefeld.de/>

Tel. Beratung, Krisenintervention, pers. Beratung, längerfristige psychologische Betreuung, Information zu juristischen und medizinischen Fragen, Unterstützung bei der Suche nach kompetenten Ärzten/ Ärztinnen und Rechtsanwälten/- innen
Für Frauen (ab 16 Jahre) nach (sexuellen) Gewalterfahrungen

„man-o-mann“ Männerberatung e.V. - www.man-o-mann.de

Teutoburger Str. 106, 33607 BI, Tel.: 68676

Beratung und Therapie für männliche Opfer von (sexuellen) Gewalttaten, Konflikte in der Partnerschaft, Probleme mit Aggressionen. Für Männer und Jungen

Literaturnachweis

Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): Kinder und Jugendliche besser schützen - der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015-2018). Berlin 2019

Bayerischer Jugendring (Hrsg.): Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Grundlagen und Methoden präventiver Arbeit. München 2006

CVJM Westbund e.V. (Hrsg.): CVJM Schutzkonzept-Kinder und Jugendliche schützen Basisheft Nr. 2. Wuppertal 2022

EKD und UBSKM (2016): Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2021/12/EKD_Vereinbarung_2016.pdf, aufgerufen am 17.03.2023

Enders, Ursula: Traumatisierte Institutionen - Wenn eine Einrichtung zum Tatort sexueller Ausbeutung durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin wurde. Köln 2004
https://www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/6030_traumatisierte_institutionen.pdf, aufgerufen am 20.03.2023

Evangelische Kirche von Westfalen: Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG). Bielefeld 2021

Unicef (1989): Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGBl. II S.121) am 6. März 1992 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990)